

Anpassung des Zweckverbandes "Kindergartenzweckverband Niederwallmenach" gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476)

Die Ortsgemeinden Lautert, Niederwallmenach, Oberwallmenach, Reitzenhain und Rettershain bilden seit 06.02.1974 einen Kindergartenzweckverband. Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung ihrer Gemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZwVG und § 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.07.1970 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08.02.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes
N i e d e r w a l l m e n a c h

§ 1
Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Niederwallmenach einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Durch Beschluß der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens vertraglich auf die Evangelische Kirchengemeinde Niederwallmenach übertragen werden.

(3) Der am 03.10.1975 zu diesem Zweck abgeschlossene Vertrag gilt uneingeschränkt weiter.

§ 2
Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Lautert, Niederwallmenach, Oberwallmenach, Reitzenhain und Rettershain.

§ 3
Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Kindergartenzweckverband Niederwallmenach".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

§ 4

Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechtes

(1) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, und zwar

die Ortsgemeinde Lautert	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Niederwallmenach	3 Stimmen,
die Ortsgemeinde Oberwallmenach	1 Stimme,
die Ortsgemeinde Reitzenhain	2 Stimmen,
die Ortsgemeinde Rettershain	2 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch mehrere Vertreter ausgeübt,

Ortsgemeinde Lautert	1 Vertreter,
Ortsgemeinde Niederwallmenach	3 Vertreter,
Ortsgemeinde Oberwallmenach	1 Vertreter,
Ortsgemeinde Reitzenhain	2 Vertreter,
Ortsgemeinde Rettershain	2 Vertreter.

Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Solange der zwischen der Kirchengemeinde Niederwallmenach und dem Kindergartenzweckverband am 03.10.75 abgeschlossene Vertrag gilt, hat der jeweilige Pfarrer der Gemeinde Niederwallmenach das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung in Nastätten.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Wochenzeitungen "Blaues Ländchen Aktuell" und "Loreley-Echo".

§ 7

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Die Gemeinde Niederwallmenach stellt dem Zweckverband das erforderliche Grundstück kostenlos zur Verfügung. Die Erschließung übernimmt der Zweckverband.

(2) Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage, und zwar je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der für das laufende Jahr maßgeblichen Finanzkraftmeßzahl (§ 11 Finanzausgleichsgesetz).

§ 8

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muß spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt zu dem das Verbandsmitglied ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden. Soweit die Gemeinde Niederwallmenach Grundvermögen (§ 7 Abs. 1) kostenlos zur Verfügung gestellt hat, geht dieses wieder kostenlos an die Gemeinde zurück. Für die vom Zweckver-

band errichteten Gebäude sowie die mit dem Boden verbundenen Einrichtungen zahlt die Gemeinde Niederwallmenach eine Entschädigung in Höhe des Zeitviertels. Verzichtet die Gemeinde Niederwallmenach auf die Rückübertragung, so ist der Wert des Grund und Bodens im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbands zu erstatten.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; statt dessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

5427 Bad Ems, den 12. Dezember 1985

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

In Vertretung:

gez. Klöckner (S.)

Klöckner
Kreisverwaltungsdirektor